

Patientenorganisation Vaskulitis

STATUTEN vom 26. September 2016

Art. 1 Name und Sitz der Patientenorganisation

Unter dem Namen "Patientenorganisation Vaskulitis" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt den Informations- bzw. Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern. Ebenso nimmt er deren Interessen gegenüber den Ärzten und Ärztinnen sowie gegenüber den Krankenversicherungen und der Politik wahr.

Art. 3 Finanzielle Mittel

3.1 Die finanziellen Mittel werden bereitgestellt durch

- Mitgliederbeiträge
- Zuweisungen von Gönnern
- Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand
- Vermögenserträge
- sonstige Einnahmen

3.2 Das Vereinsvermögen ist bei einer Bank anzulegen.

3.3 Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Art. 4 Mitglieder

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Mitgliederbeitrag leistet.

4.2 Die Mitglieder anerkennen die Statuten sowie allfällige Reglemente und Verpflichtungen des Vereins und fördern dessen Ziele.

4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

4.4 Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr und läuft nach Ablauf dieses Jahres stillschweigend weiter.

4.5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

4.6 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand

4.7 Regulär Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.8 Die Mitglieder haben das Stimmrecht und sind in allen Vereinsämtern wählbar.

4.9 Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

5.1 Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet der Vorstand. Der Mitgliederbeitrag ist auf maximal 100 CHF / Jahr begrenzt.

5.2 Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der verfallenen Beiträge und allfälliger weiterer Verpflichtungen.

Art. 6 Haftung

6.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist, bis auf den laufenden Mitgliederbeitrag, ausgeschlossen.

Art. 7 Organe und Zuständigkeiten des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Generalversammlung der Mitglieder (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres (fällt mit dem Kalenderjahr zusammen) statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Gönner und Gäste können ebenfalls eingeladen werden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidium schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen. Am Beginn der Generalversammlung entscheidet sie über die Beschlussfähigkeit allfälliger nicht traktandierten Anträgen.

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Begehrens unter Einhaltung der erwähnten Einberufungsvorschriften stattzufinden hat.

Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Jede statutengemässe einberufene Generalversammlung ist, sofern mindestens der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig.

Der Generalversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsident/der Vizepräsidentin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und des Vermögens
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens
- Beschlussfassung über alle anderen der GV zugewiesenen Geschäfte

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Er konstituiert sich selber.

Er besteht mindestens aus:

1. Dem Präsidenten/der Präsidentin
Er/sie leitet die Diskussion. Er/sie ruft Sitzungen und Versammlungen ein. Er/sie vertritt den Verein nach Aussen. Für das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen zeichnet er/sie mit einem anderen Vorstandsmitglied.
2. Dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
Er ist Stellvertreter des Präsidenten/der Präsidentin.
3. Dem Kassier/der Kassiererin
Er/sie besorgt die Rechnungsführung und zahlt nach Visierung durch den Präsidenten/die Präsidentin Rechnungen und Forderungen gegen Quittungen oder Zahlungsbelege. Er/sie ist für die Einbringungen der Jahresbeiträge zuständig.
4. Dem Sekretär/der Sekretärin
Er/sie erledigt die Protokollführung und die laufende Korrespondenz des Vereins.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr, nach dessen Ablauf wieder sämtliche Mitglieder des Vorstandes wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, soweit es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage vorher.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der auf das Begehren folgenden vier Wochen stattzufinden hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident/die Präsidentin bzw. sein Stellvertreter stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit, gibt der Präsident/die Präsidentin bzw. sein Stellvertreter den Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Über die Beschlüsse von Vorstandssitzungen und über Zirkulationsbeschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Führung des Vereins
- Ausführung der Beschlüssen der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV übertragen sind
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung / Einberufung der Traktanden der GV
- Der Präsident/die Präsidentin führt, zusammen mit dem Vizepräsident/der Vizepräsidentin, die Revision durch

Art. 8 Auflösung des Vereins

Die GV kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 9 Konstitution

Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende
Versammlung in Kraft. Sie sind an der konstituierenden Versammlung vom 26. September 2016,
in Solothurn, angenommen worden.

Solothurn, den 26. September 2016,

Der Präsident / die Präsidentin

.....

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin

.....